

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. September 2014

957. Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Neuerlass

I. Die Gesundheitsdirektion unterbreitet mit Antrag vom 20. August 2014 einen Antrag über einen Neuerlass der Kantonalen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung. Der Regierungsrat beschliesst die Verordnung (siehe ABI 2014-09-26).

II. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

(vom 10. September 2014)

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

(Änderung vom 10. September 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung erlassen.

II. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

III. Die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007 wird aufgehoben.

IV. Die neue Verordnung und die Änderung der Verordnung gemäss Dispositiv II treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007 wird auf dieses Datum aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung und die Aufhebung erneut entschieden.

V. Gegen die neue Verordnung, die Änderung der Verordnung gemäss Dispositiv II und die Aufhebung der bisherigen Verordnung sowie gegen Dispositiv IV Satz 1 und 2 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi

Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (KLGV)

(vom 10. September 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 45 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007,

beschliesst:

§ 1. ¹ Soweit der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem Kanton übertragen ist, ist unter Vorbehalt von §§ 2–4 das Kantonale Labor zuständig. Dies gilt insbesondere für folgende Betriebe und Aufgaben:

Zuständigkeiten
a. Kantonales
Labor

- a. bewilligungspflichtige Betriebe im Sinne von Art. 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV),
- b. Drogerien und Apotheken,
- c. Hauptsitze von Handelsketten und Grossverteilern,
- d. Betriebe, für die das Kantonale Labor Exportzertifikate ausstellt,
- e. selbstkelternde Weinbaubetriebe,
- f. Kontrolle der Trinkwasserqualität,
- g. Entgegennahme und Sicherstellung der Bearbeitung von Aufträgen und Meldungen von Bundesstellen betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

² Das Kantonale Labor übt die Aufsicht über die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständekontrolle durch die Gemeinden aus. Es ist insbesondere befugt, Anordnungen der Gemeindebehörden aufzuheben oder zu ändern und unmittelbar einzuschreiten.

³ Es kann für Amtsstellen und für Private Laboruntersuchungen durchführen und weitere Dienstleistungen erbringen. Es erhebt dafür kostendeckende Gebühren.

§ 2. Das Veterinäramt ist in folgenden Bereichen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständig:

b. Veterinäramt

- a. Tierproduktion und Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln,
- b. Schlachten und Fleischkontrolle,
- c. bewilligungspflichtige Zerlegereien, soweit diese keine andere bewilligungspflichtige Tätigkeit gemäss Art. 13 Abs. 1 LGV ausüben,

- d. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Ausschachtung und das Schlachtgewicht.
- c. Amt für Landschaft und Natur § 3. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ist in folgenden Bereichen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständig:
- Primärproduktion von Pflanzen,
 - Art. 19 und 21 der Weinverordnung vom 14. November 2007,
 - Führung der Koordinationsstelle gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.
- d. Gemeinden § 4. ¹ Die Gemeinden sind für die Kontrollen gemäss Art. 24 ff. des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) auf ihrem Gemeindegebiet zuständig, soweit hierfür nicht das Kantonale Labor gemäss § 1 Abs. 1 lit. a–g, das Veterinäramt oder das ALN zuständig ist.
- ² Sie können diese Kontrollen gegen kostendeckende Entschädigung im Rahmen von Vereinbarungen dem Kantonalen Labor übertragen.
- Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure § 5. ¹ Die Gemeinden sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure.
- ² Für die Ausbildung erstellen sie ein Konzept. Dieses bedarf der vorgängigen Genehmigung des Kantonalen Labors.
- ³ Die Gemeinden können die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure durch das Kantonale Labor ausbilden lassen, soweit dieses entsprechende Ausbildungsangebote bereitstellt.
- ⁴ Das Kantonale Labor führt die praktische Prüfung durch und erhebt dafür von den Gemeinden eine Gebühr von Fr. 1500 pro Person.
- Häufigkeit der Betriebskontrollen § 6. ¹ Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, richtet sich die Häufigkeit der Kontrollen nach dem gesundheitlichen Gefährdungspotenzial eines Betriebs und den bisherigen Kontrollergebnissen. Meldepflichtige Änderungen im Betrieb können Anlass für zusätzliche Kontrollen sein.
- ² Ist das Kantonale Labor oder die Gemeinde für die Kontrollen zuständig, finden diese mindestens alle acht Jahre statt.
- Kontrollbefugnisse § 7. Die Kontrollorgane von Kanton und Gemeinden sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben und zur Beseitigung von Missständen Anordnungen zu treffen.

§ 8. ¹ Die Betriebe erstatten die Meldungen gemäss Art. 12 Abs. 1 und 3 LGV unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dem Kantonalen Labor. Dieses führt ein Betriebsregister und informiert die Gemeinden über die erhaltenen Daten. Die Gemeinden überprüfen deren Richtigkeit und weisen säumige Betriebe auf ihre Meldepflicht hin.

Meldestellen
und Betriebs-
register

² Die Betriebe erstatten die Meldungen gemäss Art. 12 Abs. 1 und 3 LGV in den Bereichen gemäss § 2 dem Veterinäramt.

³ Die Betriebe erstatten die Meldungen gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion dem ALN. Dieses führt darüber sowie über die Meldungen gemäss Abs. 2 ein Betriebsregister.

⁴ Das ALN und das Veterinäramt dürfen auf die Daten des Betriebsregisters gemäss Abs. 3 zugreifen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

§ 9. ¹ Die Gemeinden melden dem Kantonalen Labor Anfang Jahr die Ergebnisse der von ihnen im vergangenen Jahr vorgenommenen Kontrollen gemäss § 4 Abs. 1 nach Vorgabe des Bundes. Das Kantonale Labor bestimmt die Form der Meldung und stellt eine Meldevorlage zur Verfügung.

Bericht-
erstattung

² Stellen die Gemeinden schwerwiegende Mängel fest, erstatten sie dem Kantonalen Labor unverzüglich Bericht.

§ 10. Die Vergütung für nicht beanstandete Warenproben gemäss Art. 87 der Verordnung vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung ist von dem Gemeinwesen zu entrichten, das die Warenprobe erhoben hat.

Vergütung für
Warenproben

§ 11. ¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass Private ihre selbst gesammelten Pilze kontrollieren lassen können. Sie bestellen hierfür Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure und melden diese dem Kantonalen Labor.

Pilzkontrolle

² Die Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure müssen die Prüfung der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO) oder die Prüfung gemäss der früheren Pilzfachleute-Verordnung vom 26. Juni 1995* bestanden haben.

* Aufgehoben am 31. Dezember 2011.

- Meldepflicht bei
Strafverfahren § 12. ¹ Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden den gemäss §§ 1–4 zuständigen Stellen die Erledigung von Verfahren wegen Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz.
- ² Soweit es sich um strafbare Handlungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Labors oder der Gemeinden handelt (§ 1 Abs. 1 lit. a–g und § 4), erfolgen die Meldungen auch an die Gemeinden, in denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind.
- Gebühren § 13. ¹ Die kantonalen Stellen gemäss §§ 1–3 erheben Gebühren für die Probenahmen, Untersuchungen, Kontrollen und anderen Amtstätigkeiten. Bei kleinem Aufwand können sie auf die Gebührenerhebung verzichten.
- ² Der Personalaufwand wird zu einem Stundenansatz von Fr. 130 bis Fr. 170 verrechnet, der Sachaufwand nach den anfallenden Kosten. Zusätzlich werden Schreibgebühren erhoben.
- ³ Die kantonalen Stellen können Pauschalen festlegen. Diese richten sich nach den Durchschnittswerten der gemäss Abs. 2 berechneten Gebühren.
- Rechtsschutz § 14. Gegen Einspracheentscheide der Gemeinden gemäss Art. 52 LMG kann bei der Gesundheitsdirektion Rekurs erhoben werden.
-

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 10. September 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen

(§ 58)

Kapitel A–D unverändert.

E. Gesundheitsdirektion

Ziff. 1–5 unverändert.

6. Kantonsapotheke und Kantonales Labor

Ziff. 7–9 unverändert.

Kapitel F und G unverändert.

Anhang 2: Gliederung der Direktionen

(§ 59)

Ziff. 1–4 unverändert.

5. Gesundheitsdirektion

5.1 Verwaltungseinheiten mit Amtsstruktur

lit. a–e unverändert.

f. Kantonales Labor

lit. g unverändert.

Ziff. 5.2 unverändert.

Ziff. 6 und 7 unverändert.

Anhang 3: Selbstständige Entscheidungskompetenzen der Verwaltungseinheiten

(§ 66)

Verwaltungseinheit

*Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz
im eigenen Namen*

Ziff. 1–4 unverändert.

5. Gesundheitsdirektion

Ziff. 5.1 unverändert.

5.2 Kantonales Labor

Gesamter Aufgabenbereich.

Ziff. 5.3–5.9 unverändert.

Ziff. 6 und 7 unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 9. Oktober 1992 das Bundesgesetz über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0). Zusammen mit rund 20 Verordnungen trat es am 1. Juli 1995 in Kraft. Die bundesrechtlichen Bestimmungen regeln die materiellen Vorgaben abschliessend, weisen aber den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung den Kantonen zu. Der Kanton Zürich erliess am 28. Juni 1995 die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (LS 817.1). Am 23. November 2005 beschloss der Bundesrat wesentliche Änderungen im Verordnungsrecht zum Lebensmittelgesetz, die zu einer Totalrevision der kantonalen Einführungsverordnung, die am 1. Juli 2007 in Kraft trat, führten. Im Zuge der Professionalisierung des Veterinärdienstes wurde die Einführungsverordnung auf den 1. Januar 2011 nochmals teilrevidiert. Mit vorliegendem Beschluss wird der bisherige kantonale Erlass erneut totalrevidiert, wobei die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz aufgehoben wird und an ihre Stelle die neue Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung tritt.

Seit jeher vollziehen im Kanton Zürich das Kantonale Labor und die Gemeinden den Grossteil der Lebensmittelgesetzgebung. Seit dem 1. Januar 2009 gelten erhöhte Anforderungen an die Kontrollorgane, indem das Bundesrecht die Akkreditierung von Inspektoraten und mit der Inspektion beauftragten Stellen (ISO 17020) sowie von Laboruntersuchungen (ISO 17025) vorschreibt. Neben dem Kantonalen Labor haben sich der Umwelt- und Gesundheitsschutz der Städte Zürich und Winterthur entsprechend akkreditieren lassen. Im Kanton Zürich sind somit die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure entweder für das Kantonale Labor oder die Inspektorate der Städte Zürich und Winterthur tätig.

Anlass der vorliegenden Totalrevision ist eine neue Regelung im Bereich der Ausbildung dieser Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure. Auf den 1. November 2010 wurde das Bundesrecht dahingehend geändert, dass die Dauer der Ausbildung von bisher fünf Tagen auf mindestens drei Monate verlängert wurde. Da die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure Aufgaben der Gemeinden erfüllen, sollen in erster Linie die Gemeinden für die Ausbildung zuständig sein. Das Kantonale Labor kann aber Ausbildungssteile anbieten und führt die praktische Prüfung durch (§ 5).

Gleichzeitig wird die Revision dazu genutzt, Unklarheiten bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Kantonalen Labor und den Gemeinden bzw. ihren akkreditierten Amtsstellen zu beseitigen. Insbesondere soll die bisherige Umschreibung in § 2 Abs. 1 («Die Gemeindebehörden vollziehen das Lebensmittelgesetz selbstständig neben den Kantonalen Ämtern.») fortan nicht mehr verwendet werden, da sie in der Praxis keine klaren Zuständigkeiten begründen konnte. Die Zuständigkeiten von kommunalen und kantonalen Behörden bleiben aber in ihren Grundsätzen erhalten, deren Zuständigkeiten werden der Klarheit halber in vier Paragraphen aufgelistet (§§ 1–4).

Überdies wird die Regelung über die Ausbildung der Pilzkontrollleurinnen und -kontrolleure den neuen rechtlichen Gegebenheiten auf Bundesebene angepasst (§ 11).

Die weiteren Änderungen sind Ausfluss der neusten kantonalen Rechtsprechung über die Rechtsgrundlagen für Gebühren oder der bisherigen Handhabung in der Praxis oder dienen der sprachlichen Präzision. So werden denn auch die Begriffe «Kantonales Laboratorium» durch «Kantonales Labor» und «Gemeindebehörden» durch «Gemeinden» ersetzt.

Zwischen Juni und September 2013 führte die Gesundheitsdirektion ein Vernehmlassungsverfahren über eine neue Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (KLGv) durch. Der Verordnungsentwurf wurde von den Vernehmlassungsadressaten grundsätzlich positiv aufgenommen. Zahlreiche im Vernehmlassungsverfahren geäußerte Anliegen konnten aufgenommen werden. Andere Forderungen mussten unberücksichtigt bleiben; darauf ist bei den Erläuterungen der einzelnen Paragraphen näher einzugehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Der Titel «Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz» der bisherigen Verordnung ist zu eng, da die Kontrolle von Pilzen für den Eigengebrauch nicht vom Geltungsbereich des LMG erfasst ist. Deshalb heisst die Verordnung neu Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung mit der Abkürzung KLGv.

Zuständigkeiten

§ 1. a. Kantonales Labor

Während die bisherigen §§ 1 und 2 die kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten regeln, werden die Zuständigkeiten der drei kantonalen Vollzugsbehörden (Kantonales Labor, Veterinäramt und Amt für Landschaft und Natur) und der Gemeinden neu in je einzelnen Paragrafen (§§ 1–4) festgelegt. Die in der Vernehmlassung vorgebrachte Forderung, die Zuständigkeiten in einer Tabelle im Anhang der Verordnung zu regeln, wurde nicht umgesetzt, weil die Aufzählungen kurz sind und sich deshalb übersichtlich im Hauptteil der Verordnung darstellen lassen.

Gemäss dem Einleitungssatz von Abs. 1 ist das Kantonale Labor für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände im Kanton Zürich zuständig, soweit keine andere Zuständigkeit gemäss den §§ 2–4 vorliegt. Zur Klärung einiger in der Praxis manchmal umstrittener Zuständigkeiten nennen lit. a–g einige Aufgabenbereiche des Kantonalen Labors ausdrücklich. So ist das Kantonale Labor wie bisher für den Vollzug des Lebensmittelrechts in bewilligungspflichtigen Betrieben gemäss Art. 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) sowie in sämtlichen Apotheken und Drogerien im Kanton zuständig (Abs. 1 lit. a und b).

Ausdrücklich erwähnt wird neu die Zuständigkeit des Kantonalen Labors für den Vollzug des Lebensmittelrechts an Hauptsitzen von Handelsketten und Grossverteilern (Abs. 1 lit. c). Dies entspricht der bisherigen Handhabung in der Praxis und betrifft in der Regel Betriebe, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände einführen und vertreiben und die besondere Kontrollanforderungen aufweisen oder eine übergeordnete Bedeutung haben oder Ursprung häufiger Korrespondenz mit anderen Kantonen oder Bundesstellen sind. Die Kontrollen in den einzelnen Verkaufsgeschäften obliegen aber weiterhin den Gemeinden.

Neu werden auch die Betriebe, denen das Kantonale Labor Exportzertifikate ausstellt, ausdrücklich aufgeführt (Abs. 1 lit. d). Es ist zweckmässig, dass diese Betriebe von derjenigen Stelle kontrolliert werden, die auch für die Qualität der Herstellung gegenüber den ausländischen Abnehmerinnen und Abnehmern mit einem Zertifikat einsteht.

Sodann wird das Kantonale Labor in Abs. 1 lit. e für die Lebensmittelkontrolle bei den Selbstkelterern als zuständig erklärt. Dabei handelt es sich um Weinproduzentinnen und Weinproduzenten, die ihre eigenen Produkte herstellen, verkaufen und jährlich höchstens 20 hl aus dem gleichen Produktionsgebiet dazu kaufen. Diese Zuständigkeit

des Kantonalen Labors entspricht langjähriger Praxis und ist deshalb sinnvoll, weil ihm auch die Buch- und Kellerkontrolle solcher Produzentinnen und Produzenten obliegt (RRB Nr. 1708/2004; Art. 36 Abs. 2 Weinverordnung, SR 916.140).

Gemäss Abs. 1 lit. f soll die hoheitliche Kontrolle der Trinkwasserqualität ebenfalls gemäss der bisherigen Praxis dem Kantonalen Labor obliegen. Was hingegen die regelmässige Selbstkontrolle betrifft, steht es den Betrieben frei, diese entweder durch das Kantonale Labor oder bei einem anderen (akkreditierten) Labor durchführen zu lassen.

Weiter ist das Kantonale Labor zuständig für die Entgegennahme und Sicherstellung der Bearbeitung von Aufträgen von Bundesstellen (Abs. 1 lit. g). Nach Art. 40 Abs. 4 LMG leitet die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker die Lebensmittelkontrolle in ihrem oder seinem Bereich und koordiniert die Tätigkeit der ihr oder ihm unterstellten Laboratorien, Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren sowie Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure. Das Kantonale Labor ist deshalb auch die zentrale Anlaufstelle des Bundes, wenn es z. B. um die Sicherstellung eines national einheitlichen Vollzugs oder das Bewältigen von Krisenfällen oder Ereignissen geht. Unter diesem Gesichtspunkt ist es wichtig, dass das Kantonale Labor jederzeit über Verletzungen des Lebensmittelrechts informiert ist und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bund die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Täuschungsschutzes in die Wege leiten und dabei unter Umständen auch die kommunalen Behörden miteinbeziehen oder damit beauftragen kann. Im Vernehmlassungsentwurf wurden die Zollbehörden noch unter einem eigenen Buchstaben geregelt, wobei die Bearbeitung von Zollmeldungen ausdrücklich dem Kantonalen Labor aufgelegt wurde. Wie aus den Vernehmlassungsantworten hervorging, hat dies offensichtlich die bisherige Handhabe nicht korrekt wiedergegeben, weshalb die Zollbehörden nunmehr unter «Bundesstellen» im Sinne von lit. g subsumiert werden. So nimmt das Kantonale Labor die Meldungen der Zollbehörden bezüglich Fragen rund um eingeführte Waren entgegen, bearbeitet sie entweder selber oder zusammen mit den Fachleuten der Gemeinde oder delegiert sie an Letztere. Dies betrifft insbesondere Untersuchungen und Abklärungen am Flughafen Zürich. Das Kantonale Labor als erste Anlaufstelle zu bestimmen, ist auch hier sinnvoll, da eingeführte Ware nicht nur lokal vertrieben wird, sondern nach der Einfuhr auf dem gesamten schweizerischen Markt anzutreffen ist. Deshalb muss nicht nur mit dem Bund, sondern auch eng mit den anderen Kantonen zusammengearbeitet werden. Für Kontrollen der Einrichtungen, wie z. B. der Lagerhallen für Lebensmittel im Frachtbereich, sowie der Detailhandelsbetriebe am Flughafen sind jedoch die Gemeinden zustän-

dig. Das Veterinäramt ist gemäss § 2 nach wie vor für die Bearbeitung von Aufträgen des Bundes einschliesslich der Zollorgane, namentlich bei der Bewältigung von Krisenfällen, in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Die Aufzählung in § 1 Abs. 1 ist nicht abschliessend, da das Kantonale Labor auch weiterhin weitere Aufgaben wahrnehmen wird, die nicht ausdrücklich in der Verordnung erwähnt werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Entgegennahme und Bearbeitung von Warnmeldungen oder die Tätigkeit als Referenzlabor. Es ist entgegen verschiedener Vernehmlassungsantworten sinnvoll und nötig, dass solche zusätzlichen Aufgaben das Kantonale Labor übernimmt, da dieses über die notwendige Fachkompetenz verfügt und kantonsweit tätig ist. Da der Aufgabenbereich der Gemeinden in § 4 Abs. 1 ausdrücklich umschrieben wird, sind die Zuständigkeiten klar.

In Abs. 2 wird die allgemeine Aufsichtspflicht des Kantonalen Labors gemäss Art. 40 LMG erwähnt. Im Rahmen der Vernehmlassung beantragten einige Gemeinden, diesen Satz zu streichen, da er weder konkrete Zuständigkeiten noch Befugnisse begründe. Da nach allgemeinem kantonalem Recht (Art. 94 KV, § 10 Bezirksverwaltungsgesetz [LS 173.1]) grundsätzlich der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde gegenüber den Gemeinden amtiert, ist diese Bestimmung der Klarheit halber nötig. Neben den konkret aufgeführten Befugnissen in Satz 2 hat das Kantonale Labor kraft seiner Aufsichtsfunktion das Recht, Weisungen zum Vollzug zu erteilen oder Visitationen vor Ort bei den Gemeindebehörden vorzunehmen (Satz 1).

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2. Unter «weitere» Dienstleistungen sind z.B. Etikettenbeurteilungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor der Produktion, die Tätigkeit als Fachpersonen für die Akkreditierung anderer kantonaler Laboratorien oder Expertisen in Versicherungsfällen gemeint.

§ 2. b. Veterinäramt

§ 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 1 Abs. 1 lit. a, wobei die Regelung betreffend der bewilligungspflichtigen Zerlegereien (lit. c) lediglich gemäss der bisherigen Vollzugspraxis präzisiert wird. Die Aufgaben des Amtes bleiben somit unverändert.

§ 3. c. Amt für Landschaft und Natur

Da das Amt für Landschaft und Natur (ALN) auch für die Kontrolle und den Vollzug der Art. 19 und 21 der Weinverordnung zuständig ist, ist dieser Zuständigkeitsbereich in § 3 zu ergänzen (lit. b).

Nach Art. 7 Abs. 1 der Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL, SR 910.15) bezeichnet jeder Kanton eine Koordinationsstelle für die Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben. Diese Aufgabe soll wie bisher das ALN wahrnehmen, wobei dies neu ausdrücklich in lit. c erwähnt wird.

§ 4. d. Gemeinden

§ 4 definiert die Zuständigkeiten der Gemeinden. Sofern es sich nicht um einen Betrieb oder eine Aufgabe im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a–g handelt und nicht ein anderes kantonales Amt zuständig ist (§§ 2 und 3), bleiben die Gemeinden wie bisher für die Durchführung der Kontrollen von Art. 24 ff. LMG auf ihrem Gemeindegebiet zuständig (Abs. 1). Zu den zu inspizierenden Betrieben gehören beispielsweise Restaurants, Bäckereien, aber auch die Militärkasernen.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Abs. 4.

Auf eine dem bisherigen § 2 Abs. 2 lit. a (Zulassung von Abweichungen von Art. 7–20 der Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005, SR 817.024.1) entsprechende Regelung wird verzichtet, da sie in der Praxis keine Bedeutung hat. Gestrichen wird auch der bisherige § 2 Abs. 3 (Bestellung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren und möglicher Zusammenschluss der Gemeinden), da Satz 1 eine Selbstverständlichkeit darstellt und sich Satz 2 (wie auch der bisherige § 8 Abs. 1, Satz 2) bereits aus § 7 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) ergibt.

§ 5. Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure

§ 5 regelt die Ausbildung zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur. Nachdem diese bis zum 31. Oktober 2010 lediglich fünf Tage gedauert hat, dauert sie seither mindestens drei Monate. Das ergab sich ab dem 1. November 2011 aus Art. 29 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.025.21) und ergibt sich seit dem 1. Januar 2012 aus Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung der mit dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung betrauten Personen (VVPLM, SR 817.042).

Gemäss Art. 97 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) nehmen Gemeinden öffentliche Aufgaben selber wahr, wenn sie diese ebenso zweckmässig erfüllen können wie der Kanton (Subsidiaritätsprinzip). Nach § 4 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung sind die Gemeinden für die Durchführung der Kontrolle gemäss LMG auf ihrem Gemeindegebiet zuständig, soweit nicht das Kantonale Labor oder ein

anderes kantonales Amt zuständig ist. Um diese Kontrollen durchzuführen, müssen entsprechend ausgebildete oder auszubildende Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure angestellt werden. Nach Art. 26 VVPLM steht die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure unter der Leitung der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers. Das heisst aber nicht, dass der Kanton diese auch selber durchführen muss. So hat die Vernehmlassung gezeigt, dass eine Regelung, wonach in erster Linie der Kanton die Ausbildung gegen Erhebung von Gebühren durchführt, auf grossen Widerstand stösst. Deshalb sollen die Gemeinden für die Ausbildung ihrer Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure selbst zuständig sein (Abs. 1). Sie können aber das Kantonale Labor mit der Ausbildung beauftragen, soweit dieses ein entsprechendes Ausbildungsangebot bereitstellt (Abs. 3). Das Kantonale Labor würde für seine Ausbildungsteile den üblichen Stundenansatz (Fr. 130 bis Fr. 170, derzeit Fr. 132) anwenden und nicht mehr als Fr. 12 000 pro auszubildende Person für die von ihm übernommenen Ausbildungsteile verrechnen. Diejenigen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure, die beim Kantonalen Labor angestellt sind, können ihre Ausbildung vollständig an ihrem Arbeitsort absolvieren. Anstelle des Kantonalen Labors können die Gemeinden auch andere geeignete Stellen mit der Ausbildung ihrer Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure betrauen.

Die Anforderung, dass in erster Linie die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker für die Ausbildung verantwortlich ist, kann dadurch erfüllt werden, dass die Gemeinden dem Kantonalen Labor vorgängig ein Ausbildungskonzept zur Genehmigung einreichen (Abs. 2). Zudem führt das Kantonale Labor die praktische Prüfung durch (Abs. 4).

Die Ausbildungen im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramts richten sich nach der Verordnung vom 16. November 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (SR 916.402) und bedürfen keiner kantonalen Umsetzungsvorschrift.

§ 6. Häufigkeit der Betriebskontrollen

Die Regelung über die Häufigkeit der Betriebskontrollen wird im Vergleich zum bisherigen § 4 (Kontrollfrequenz) offener formuliert, um den Vollzugsbehörden einen grösseren Handlungsspielraum einzuräumen. Die Kontrollen sollen zwar wie bisher risikobasiert, d. h. je nach Potenzial einer gesundheitlichen Gefährdung, durchgeführt werden (Abs. 1; Art. 56 LGV). Im Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Labors oder der Gemeinden beträgt die Mindestfrequenz acht Jahre (Abs. 2). Dies wurde im Rahmen der Vernehmlassung von verschiedener Seite als zu lang kritisiert. Das vorgesehene längstens zugelassene

Kontrollintervall lehnt sich jedoch an die Richtlinien des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz vom 17. Mai 2013 betreffend Bestimmung der Kontrollfrequenzen von Lebensmittelbetrieben an. Das Intervall von acht Jahren ist gerechtfertigt, wenn es sich um vollständig unproblematische, stabile Betriebe handelt, die keine heiklen Produkte vertreiben und bisher einwandfreie Kontrollergebnisse vorweisen konnten. Gastrobetriebe müssen jedoch in jedem Fall häufiger kontrolliert werden, gemäss den genannten Richtlinien mindestens alle zwei Jahre.

In Bezug auf das Veterinäramt und das ALN, die von Abs. 2 nicht erfasst werden, kann die Mindestfrequenz noch kürzer sein, beispielsweise bei einzelnen Bienenstöcken, einem Betrieb mit zwei Ziegen oder einem Kleinstbetrieb mit pflanzlicher Primärproduktion. Somit schwankt die tatsächliche Kontrollfrequenz zwischen acht (oder mehr) Jahren für einen gut geführten Kleinbetrieb mit einem einfachen, unproblematischen Sortiment und bis zu drei Monaten für einen schlecht geführten grösseren Betrieb, der mikrobiologisch heikle Produkte herstellt. Meldepflichtige Änderungen (z. B. Wechsel der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers) können zudem die Kontrollhäufigkeit erhöhen.

§ 7. Kontrollbefugnisse

§ 7 regelt die Befugnisse der Kontrollorgane. Kontrollorgane sind sämtliche Personen, die mit Kontrollaufgaben betraut sind, insbesondere die in Art. 40 Abs. 2 und 3 LMG genannten Fachleute. Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird § 7 einerseits in Bezug auf das Treffen von Anordnungen präzisiert; diese haben zur Beseitigung von Missständen zu erfolgen. Andererseits sollen diese Kontrollbefugnisse nur den staatlichen Organen zukommen.

§ 8. Meldestellen und Betriebsregister

Diese Bestimmung regelt, welches die zuständigen Meldestellen im Kanton sind und welche Stelle welches Betriebsregister mit welchem Inhalt führt. Diese Zuständigkeiten entsprechen der bisherigen Praxis. Die Führung von zwei Registern einerseits durch das Kantonale Labor (Abs. 1) und andererseits durch das ALN (Abs. 3) rechtfertigt sich weiterhin. So würde eine Zusammenlegung der beiden Datenbanken einen sehr grossen Aufwand bedeuten und wäre es nicht sinnvoll, da diese unterschiedliche Daten enthalten, d. h. nur eine geringe Schnittmenge aufweisen.

Neu werden die Gemeinden in Abs. 1 Satz 3 damit betraut, säumige Betriebe auf ihre Meldepflichten aufmerksam zu machen. Dies ist sinnvoll, weil die Gemeinden in der Regel die Betriebe auf ihrem Gemeindegebiet kennen und kontrollieren.

§ 9. Berichterstattung

Der Inhalt der Berichterstattung der Gemeinden (bisher in § 6) wird in Abs. 1 präzisiert. Insbesondere heisst es neu, dass die Gemeinden dem Kantonalen Labor Daten gemäss Vorgabe des Bundes zu melden haben. Im Rahmen von internationalen Abkommen und zur Wahrnehmung der in der Lebensmittelgesetzgebung festgelegten Aufgaben benötigt der Bund Daten aus der kantonalen amtlichen Überwachung. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat deshalb mit den Kantonen technische Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Übermittlung und Bearbeitung von Daten aus der kantonalen Überwachung abgeschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarung ist das Kantonale Labor verpflichtet, gewisse Daten jährlich dem BAG bzw. seit dem 1. Januar 2014 dem neuen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu übermitteln.

§ 10. Vergütung für Warenproben

Nach Art. 87 der Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung kann die Warenbesitzerin oder der Warenbesitzer die Vergütung des Wertes einer Probe verlangen, wenn diese nicht beanstandet wird. Proben mit einem Ankaufwert unter fünf Franken werden nicht vergütet. Da die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 1 somit bereits im Bundesrecht verankert wird, kann auf die Wiederholung auf kantonaler Ebene verzichtet werden. Zu regeln ist aber weiterhin, wer die Entschädigung zu entrichten hat. Insofern wird die bisherige Regelung in § 11 Abs. 2 ohne inhaltliche Änderung in dem Sinne präzisiert, dass wie bisher neben der Gemeinde auch der Kanton vergütungspflichtig sein kann.

§ 11. Pilzkontrolle

Seit Inkrafttreten des LMG vom 9. Oktober 1992 ist es Sache der Kantone, die Kontrolle von privat gesammelten Pilzen zu regeln. Die Kontrolle von Speisepilzen im Handel erfolgt wie diejenige der übrigen Lebensmittel durch die ordentlichen kantonalen Vollzugsorgane. Gestützt auf § 46 des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) sind wie bisher die Gemeinden für die Pilzkontrolle im Kanton zuständig.

In § 8 Abs. 2 der bisherigen Verordnung war festgelegt, dass Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure die vom Bund vorgeschriebene Fachprüfung ablegen müssen. Bis zum 31. Dezember 2011 regelte der Bund die Anforderungen an die Ausbildung der Pilzexpertinnen und -experten in der Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über die Anforderungen an ausgewiesene Pilzfachleute (Pilzfachleute-Verordnung, SR 817.49). Für die Zeit danach traf das BAG mit der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzorgane (VAPKO) eine weiterführende Lösung. So bietet neu die VAPKO eine Prüfung für Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure an, wobei die Leitlinie der Prüfung durch das BAG genehmigt wurde. Um das Pilzfachwissen zu wahren, das für eine qualitativ gute Kontrolle von Privatsammelgut notwendig ist, müssen die kommunalen Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure deshalb entweder die Prüfung der VAPKO ablegen oder die vom Bund bis 31. Dezember 2011 vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§ 12. Meldepflicht bei Strafverfahren

Seit der Professionalisierung des Veterinärdienstes gibt es im Veterinärbereich keine Gemeindezuständigkeiten mehr. Der Inhalt des neuen § 20 bleibt im Vergleich zu § 12 der bisherigen Verordnung unverändert, soll aber genauer ausgedrückt werden. So sind die zuständigen Behörden für die Bewältigung späterer Vollzugshandlungen in den Betrieben darauf angewiesen, über den Ausgang der Strafverfahren informiert zu sein, nicht zuletzt deshalb, weil die Anzeigen häufig durch die Kontrollorgane selbst erfolgt sind.

Die Gemeinden werden sowohl in Abs. 1 als auch Abs. 2 erwähnt. Gemäss Abs. 1 soll die Meldung an die (allenfalls im Auftrag handelnde) Kontrollbehörde (z.B. Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Winterthur) erfolgen. Die Meldungen nach Abs. 2 gehen an die Standortgemeinde des Betriebs. So benötigen auch die Standortgemeinden entsprechende Informationen der Strafbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wie z.B. für die Erteilung der Patente für das Gastgewerbe und für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, LS 935.11) oder für die Beurteilung von Baugesuchen.

§ 13. Gebühren

Die Gebühren sollen grundsätzlich nach Zeitaufwand für die konkrete Amtshandlung festgesetzt werden, wobei auf eine Rechnungsstellung von geringfügigen Aufwendungen verzichtet werden kann (Abs. 1). Im Sinne des Legalitätsprinzips gibt die Verordnung hierzu einen Rahmen von Fr. 130 bis Fr. 170 pro Stunde Aufwand vor. Das Inkrafttreten der revidierten Verordnung soll jedoch nicht Anlass sein,

die derzeitigen Gebühren der kantonalen Ämter zu erhöhen. Der Sachaufwand (z. B. Laboruntersuchungen oder Sachauslagen) soll nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet werden (Abs. 2).

Zur Vereinfachung sollen Pauschalgebühren für Personal- und Sachaufwand erhoben werden können (z. B. Grundgebühren, Zuschläge, Wegpauschalen). Solche Pauschalen sind im Sinne von Durchschnittskosten festzusetzen (Abs. 3).

§ 14. Rechtsschutz

§ 14 bleibt im Vergleich zu § 9 der bisherigen Verordnung inhaltlich unverändert und wird lediglich mit der Verweisung auf Art. 52 LMG präzisiert.

C. Zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11)

In den Anhängen 1 bis 3 wird der Begriff «Kantonales Laboratorium» durch «Kantonales Labor» ersetzt, da sich diese Bezeichnung in der Praxis etabliert hat und allseits verwendet wird.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund gibt neu vor, dass die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure mindestens drei Monate dauert, was zusätzlichen Aufwand bzw. zusätzliche Kosten bei den Gemeinden und beim Kanton verursacht. Die Höhe dieser zusätzlichen Kosten ist vor allem abhängig von der Anzahl Neuanstellungen von Personen ohne Ausbildung als Lebensmittelkontrolleurin oder -kontrolleur.

Da ansonsten im Grundsatz die bisherige Praxis in die Verordnung aufgenommen wird und keine neuen Zuständigkeiten oder Aufgaben begründet werden, haben die übrigen Neuregelungen keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Revisionsvorlage wurde im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11) geprüft. Diese Prüfung ergab, dass sich aufgrund der Änderungen keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne des EntlG ergibt. Im Gegenteil werden die Unternehmen teilweise entlastet, indem die Häufigkeit von Betriebskontrollen bei gut geführten Betrieben abnehmen wird. Schliesslich verhindern klare Zuständigkeiten unnötige Doppelspurigkeiten.

F. Inkraftsetzung

Die vorliegende Totalrevision soll auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden.